

den Grundrechten gehören das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das freie, allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht, das Recht auf Freizügigkeit, auf Unverletzbarkeit der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Alle diese Grundrechte werden durch die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat auf vielfältige Weise garantiert. „Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung . . . Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.“ (Verf. der DDR, Art. 19) Umfassende Garantien politischer, ideologischer, ökonomischer und juristischer Art sichern jedem Bürger, daß er seine Grundrechte verwirklichen kann und gegen deren Verletzung geschützt ist. Eine wesentliche Garantie der Grundrechte besteht in der Entfaltung der *sozialistischen Demokratie* und der ständigen Verbesserung der Qualität der staatlichen Leitung, durch die jedem Bürger die Möglichkeit gegeben wird, aktiv an den Staatsangelegenheiten auf allen Ebenen mitzuwirken und seine staatsbürgerlichen Rechte bewußt zu verwirklichen. Die vom sozialistischen Staat garantierte strafrechtliche, disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit dient dem Schutz der Grundrechte der Bürger. Alle, die in der sozialistischen Gesellschaft Verantwortung tragen, sind zur Achtung gegenüber allen Bürgern, zu aufmerksamem und rücksichtsvollem, zu feinfühligem und höflichem Verhalten verpflichtet. Die sozialistische Gesellschaft ist im Interesse ihrer Entwicklung als Ganzes wie der jedes einzelnen ihrer Mitglieder daran in-

teressiert, daß alle Bürger ihre Grundrechte aktiv verwirklichen. Die Verfassung bestimmt deshalb, daß Gesellschaft und Staat nicht auf die Erfüllung unerläßlicher Grundpflichten verzichten können, wenn die Grundrechte ihrer Bürger gesichert sein sollen. Damit wird die alte Forderung der Arbeiterbewegung verwirklicht: „Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.“ In diesem Sinne sind in der Verfassung der DDR folgende Grundpflichten der Bürger geregelt: die Pflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes einschließlich der Verteidigung der DDR, die Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit, die Pflicht zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung für Kinder und Jugendliche, die Pflicht zum Schutz und zur Sicherung des sozialistischen Eigentums, die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden, allseitig gebildeten, staatsbewußten Menschen zu erziehen. Dabei geht die Verfassung vom sozialistischen Bewußtsein der Staatsbürger aus, die immer besser erkennen, daß die Verwirklichung der Grundrechte und die Erfüllung der Grundpflichten eine unerläßliche Einheit bilden müssen, wenn sie auf dem Wege des Sozialismus und Kommunismus weiter erfolgreich voranschreiten wollen.

Grundrente: von den unmittelbaren Produzenten in der Landwirtschaft erzeugtes Mehrprodukt, das in der antagonistischen Klassengesellschaft von den Grundeigentümern ganz oder teilweise angeeignet wird. Die G. existiert in mehreren Gesellschaftsordnungen, ihr sozialökonomischer Charakter und ihre Formen werden durch die jeweils herrschenden Produktionsverhältnisse bestimmt. Im -*■ *Feudalismus* brachte die G. die wesentlichen Ausbeutungsbeziehungen zwischen Feudalherren und leibeigenen Bauern zum Ausdruck. Sie umfaßte das gesamte